

Vierte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien
Vom 7. November 2002

Aufgrund des § 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 5 und Satz 4 und 5 des Schulgesetzes vom 6. November 1974 (GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 233-1, wird nach Anhörung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, der Universität Kaiserslautern und der Universität Trier verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien vom 7. Mai 1982 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 1999 (GVBl. S. 233), BS 223-41-14, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:
"(4) Abweichend von Absatz 1 können Studierende, die an der Universität des Saarlandes ein Fach studieren, aufgrund der Rahmenvereinbarung zwischen den Universitäten Kaiserslautern, Koblenz-Landau, Trier und des Saarlandes vom 16. Juli 1999 die Prüfung nach dieser Prüfungsordnung an den Universitäten Kaiserslautern und Trier im anderen Fach ablegen, wenn dieses Fach an der Universität des Saarlandes nicht studiert werden kann.
2. In § 3 Abs. 2 werden die Worte "Der Präsident des Landesprüfungsamtes" durch die Worte "Das Landesprüfungsamt" ersetzt.
3. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
"(5) Ein Vertreter des Landesprüfungsamtes kann Mitglied des Prüfungsausschusses sein; er kann derzeit, auch zeitweise, den Vorsitz übernehmen.
4. Dem § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:
"(4) Eine Prüfung in einem Fach innerhalb der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen kann auf Antrag des Kandidaten bei Nachweis der Gleichwertigkeit als Prüfung im nicht künstlerischen Beifach anerkannt werden. Die Entscheidung trifft das Landesprüfungsamt; entsprechend wird bei der Festsetzung der Note verfahren."
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe "Absatz 4" durch die Angabe "Absatz 6" ersetzt.
 - b) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

(4) Abweichend von Absatz 1 besteht die Prüfung in den Fällen des § 2 Abs. 4 nur aus den für das Fach vorgeschriebenen Prüfungsteilen. Wird die wissenschaftliche oder die künstlerische Prüfungsarbeit in diesem Fach angefertigt, so gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.

(5) Sofern ein Fach nach § 2 Abs. 1 nicht an der Universität Kaiserslautern oder Trier studiert werden kann, wird aufgrund der Rahmenvereinbarung zwischen den Universitäten Kaiserslautern, Koblenz-Landau, Trier und des Saarlandes vom 16. Juli 1999 die Prüfung in diesem Fach, die nach einem Studium an der Universität des Saarlandes nach der dort geltenden Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt wurde, anerkannt. Dies gilt auch für die wissenschaftliche oder künstlerische Prüfungsarbeit in diesem Fach."

- c) Die Absätze 4 bis 6 werden Absätze 6 bis 8.
6. § 26 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
"(4) Bei der mündlichen Prüfung ist ein Vertreter des Landesprüfungsamtes anwesend."
7. In § 27 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort "zwei" das Wort "fachwissenschaftlichen" eingefügt.
8. Die Anlage Teil B wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 (Chemie) Abschnitt III Nr. 2 und 3 erhält folgende Fassung:
"2 Schriftliche Prüfung
Zwei Klausuren
Sie umfassen Verständnisfragen aus zwei der drei Grundfächer der Chemie (anorganische, organische und physikalische Chemie), die vom Kandidaten gewählt werden.
Gesamtarbeitszeit: acht Stunden.
- 3 Mündliche Prüfung
Die Prüfung erstreckt sich auf zwei der drei Grundfächer der Chemie (anorganische, organische und physikalische Chemie), wobei das nach Nummer 2 nicht gewählte Grundfach enthalten sein muss."
- b) In Nummer 10 (Informatik) Abschnitt II Nr. 1 werden die Worte "und praktischen" gestrichen,
- c) In Nummer 14 (Musik) Abschnitt III Nr. 1 werden nach dem Wort "Musikwissenschaft" die Worte "oder der Musikdidaktik" eingefügt.
- d) In Nummer 15 (Philosophie) Abschnitt I Nr. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Latein" die Worte "oder Griechisch" eingefügt.
- e) In den Nummern 2 (Biologie), 3 (Chemie), 4 (Deutsch), 7 (Geographie), 8 (Geschichte), 9 (Griechisch), 10 (Informatik), 12 (Latein), 13 (Mathematik), 15 (Philosophie), 16 (Physik), 22 (Sozialkunde) jeweils in Abschnitt III Nr. 4 sowie in den Nummern 5 (Englisch), 6 (Französisch), 11 (Italienisch), 20 (Katholische Religionslehre), 21 (Russisch), 23 (Spanisch) jeweils in Abschnitt III Nr. 5 werden die Worte "studienbegleitende Prüfung im Hauptstudium" durch die Worte "eine Studienleistung nach § 17 Abs. 8" ersetzt.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung bereits zur Ersten Staatsprüfung zugelassen worden sind, gelten die bisherigen Bestimmungen.
- (3) Studierende, die bis zum 31. März 2003 zugelassen werden, können ihre Prüfung nach den bisher geltenden Bestimmungen ablegen, wenn sie dies schriftlich bei der Zulassung beantragen.

Mainz, den 7. November 2002

Der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung,
Forschung und Kultur
J. Z ö l l n e r